



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-30
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: struckmeier@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 19.10.2022

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (AG SGB XII) des Landes Sach- sen-Anhalt

Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2022 – Az. 31b-01404-15/5/27349/2022

Sehr geehrter Herr Richard,

vielen Dank für den übersandten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII und die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können.

Ausdrücklich teilen wir Ihre Auffassung, dass die für die Ausführung des Sofortzuschlages zuständigen Träger gemäß § 145 Abs. 4 SGB XII nach Landesrecht zu bestimmen sind. Hieraus folgt zugleich die Verpflichtung des Landes, die aus der Aufgabenübertragung resultierenden Mehrbelastungen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstatten.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2022 hatten wir bereits zu dem Vorentwurf des Gesetzes mitgeteilt, dass wir die Ausgestaltung der Finanzierungsregelung ablehnen. Diese sieht vor, dass das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Ausgaben für den Sofortzuschlag sowie die mit der Ausführung dieser Leistungen entstehenden Mehraufwendungen nur erstattet, **soweit die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.**

Nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung und der Konsultationsvereinbarung sehen wir für einschränkende Regelungen im Rahmen des Erstattungsverfahrens keine tragfähige Begründung, zumal bei der Gewährung des Sofortzuschlages nach § 145 SGB XII für die örtlichen Träger der Sozialhilfe selbst keine Gestaltungsspielräume bestehen, sondern gesetzliche Ansprüche erfüllt werden müssen. Für die Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besteht deshalb kein Raum, soweit Leistungsausgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der tatsächlich erbrachte Aufwand der herangezogenen Gebietskörperschaften zu erstatten sind.

Soweit in der Gesetzesbegründung eine Einschätzung zum Verwaltungsaufwand der herangezogenen Gebietskörperschaften erfolgt, ist zudem anzumerken, dass dieser - soweit uns ersichtlich - nur die Fälle berücksichtigt, die zu einer tatsächlichen Bewilligung führen. Unberücksichtigt bleiben Anträge, die abgelehnt werden müssen, sowie der Beratungsaufwand für alle grundsätzlich interessierten Bürger. Auch dieser Vollzugsaufwand ist im Rahmen der Konnexität einzubeziehen.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt